

"Neuerung im Nachweisverfahren bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Auf die Novellierung der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 weist die Verwaltung hin.

Mit dieser Novellierung hielt das elektronische Abfall-Nachweisverfahren (eANV) Einzug in das deutsche Abfallrecht. Dieses wurde zum 01.04.2010 zur Pflicht; seit dem 01.02.2011 ist die qualifizierte elektronische Signatur statt der herkömmlichen Begleitscheine anzuwenden.

Betroffen sind grundsätzlich auch alle Kommunen, die in ihrer Funktion als Abfallerzeuger gefährliche Abfälle (z. B. im Zuge von Straßenbau- oder anderen Baumaßnahmen) entsorgen bzw. entsorgen lassen.

Für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren wurde die Registrierung für die Stadt Ahrensburg bei der zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) vorgenommen und ein Konto eröffnet sowie eine Person als zentrale städtische Anlaufstelle für die Entsorgung gefährlicher Abfälle angegeben; weiterhin wurde eine Signaturkarte für die qualifizierte Signatur sowie ein Kartenlesegerät besorgt.

Das neue elektronische Abfallnachweisverfahren für die Stadt Ahrensburg als Abfallerzeuger ist somit einsatzbereit."

11.11.2011